

Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.3.2003 (GVBl Schl.H. S. 57) – zuletzt geändert am 07.07.2015 und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.1.2005 (GVBl. Schl.H. S. 27) – zuletzt geändert am 15.07.2014 – wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Gemeinde Halstenbek in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1 Mündliche Auskünfte
- 2 schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3 Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4 Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen, Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde Halstenbek beantragt werden und das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5 Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

- 5 Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6 Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7 Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde Halstenbek ist,
- 8 Bescheinigungen für Fahrkarten oder Ausweise für Schülerinnen bzw. Schüler,
- 9 Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und soweit Gegenseitigkeit besteht;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dieses im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (2) Soweit ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht, Erstattung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 5 KAG.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der/Die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner/innen und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Halstenbek berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils geltenden Fassung aus folgenden Datenquellen zu erheben und weiterzuverarbeiten. Es handelt sich hierbei um Angaben, die im Laufe des gebührenpflichtigen Verfahrens bekannt geworden sind.
 - 1. Angaben der Gebührenpflichtigen
 - 2. Einwohnermeldedaten
 - 3. Gewerbedatei
 - 4. Angaben aus Steuerakten
 - 5. Angaben aus Bauakten
- (2) Die Gemeinde ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner/innen mit denen für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Soweit die Gebührenrechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 07.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 27.11.2006 außer Kraft.

Halstenbek, den 01.08.2017

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

gez. Claudius von Rüden
Bürgermeister



G e b ü h r e n t a b e l l e (Anlage zur Gebührensatzung vom 07.08.2017)

Tarifstellen	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Gemeinsame Gebühren für alle Fachbereiche		
1	Beglaubigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Unterschriften und Zeugnissen, soweit nicht besonders aufgeführt Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind	3,00 10,00
2	Kopien je Seite schwarz/weiß A 4 A 3 Kopien je Seite farbig A 4 A 3	1,00 1,50 1,50 2,00
3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Verzeichnisse, Zeichnungen, Rechnungen und dergleichen (auch in digitaler Form), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00
4	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	bis zur ½ der Gebühr
4a	Übersenden von Akten an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	10,00
5	Überlassung von Unterlagen (auch Grundstückskarten und Entwurfspläne zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw.	5,00 bis 50,00
6	Nachrichtlich: Soweit Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG) erhoben werden, sind diese nach der Landesverordnung über Kosten nach dem IZG (IZG-SH-KostenVO) festzusetzen.	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	25,00 bis 150,00
8	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	10,00
9	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00

10	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00
11	Feststellungen und Bescheinigungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
12	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	5,00
13	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	15,00
14	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge sowie Benutzungsgebühren	20,00
15	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00
	b) Ausstellen eines Leichenpasses	25,00
	c) Anlegung privater Bestattungsplätze	300,00-500,00
16	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 – 100,00
17	Vorkaufverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff Baugesetzbuch	30,00
18	Auszüge aus Bebauungsplänen oder der Satzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB Planzeichnung DIN A 4 Planzeichnung DIN A 3 Kopie textliche Festsetzungen und Begründung zusätzlich pro Blatt DIN A 4	1,50 3,00 1,00
19	Genehmigung von Sondernutzungserlaubnissen zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 – 200,00
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Stunde	30,00
21	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	25,00
22	Anordnung zur Verkehrssicherheit von Arbeitsstellen im öffentlichen Bereich (Baustellen-Jahresgenehmigungen)	40,00 – 250,00
23	Aufgrabegenehmigungen je Aufgrabung	25,00

24	Verwaltungskosten für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 III, 142 VI TKG zur Nutzung öffentlicher Wege	
	Kleine Verfahren (Hausanschlüsse)	50,00
	Große Verfahren (Leitungen)	130,00
	Die Gebühren beinhalten die gem. Tarifstelle 22 festzusetzenden Gebühren für Aufgrabegenehmigungen	
25	Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand der Verwaltung je angefangener halber Stunde	25,00
26	Ausleihung von Unterlagen aus Bauakten u.ä. bis zu zwei Wochen darüber hinaus für jeden weiteren Tag	30,00
		5,00
27	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
	Zweitausfertigungen	20,00
28	Hausnummern-Attest	10,00